

§ 22 LuftVO: Rechte des Flugleiters gegenüber Nutzern

Bodenverkehr

Der Flugleiter ist befugt, Luftfahrzeugführern **Anweisungen** nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO (Hausrecht) zu erteilen.

- Bestimmung Start- und Landebahnrichtung
- Regelung Rollverkehr, Bestimmung Reihenfolge
- Zuweisung Abstellplätze,
- Anweisungen bei Gefahr, insbesondere Sperrung von Flugbetriebsflächen bis zur Schließung des Flugplatzes,
- Verhinderung von Straftaten im Luftverkehr durch Startverbote
- Durchsetzung der Genehmigungsinhalte und der FBO

Abwicklung Luftverkehr

Der Flugleiter ist befugt, nach § 22 Abs. 3 LuftVO **Abweichungen** von den Vorschriften des Abs. 1 am Platz **zuzulassen**, und sorgt für einen sicheren Flugbetrieb.

- Abweichungen von An- und Abflugverfahren, sofern nicht nach § 21a LuftVO zwingend festgeschrieben
- Verkehrsinformationen für an- und abfliegende Luftfahrzeuge
- Hinweise auf fehlende VFR-Bedingungen an Luftfahrzeugführer mit Dokumentation

Anweisungen Luftverkehr

Der Flugleiter ist als für betrieblicher Vertreter des Flugplatzhalters befugt, nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO ausschließlich **im Gefahrenfall Anweisungen** zu erteilen.

- Anweisung zum Durchstarten oder Abdrehen
- Bestimmung der Landereihenfolge
- Verbot der Abweichung bzw. Bestimmung zur Einhaltung von festgelegten Verfahren

Der Flugleiter ist wegen der Eigenverantwortlichkeit der Luftfahrzeugführer und mangels hoheitlicher Gewalt **außer im Gefahrenfall** nicht befugt, Piloten in der Luft Anweisungen zu erteilen. Anweisungen müssen und dürfen von Piloten nur befolgt werden, soweit die Sicherheit des Luftfahrzeugs nicht gefährdet wird. Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 43 Nr. 26 LuftVO.